



Ausschuss für Kommunalpolitik

87. Sitzung (öffentlich)

23. Januar 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:50 Uhr bis 13:35 Uhr

Vorsitz: Christian Dahm (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **7**

1 Kassenkredite gefährden die kommunale Selbstverwaltung – Das Land hat die Kommunen vor ausufernder Verschuldung zu schützen **8**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5033

Ausschussprotokoll 16/779

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss stimmt über die Ziffern 1 bis 3 separat ab.

Ziffer 1 wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Ziffer 2 wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN ebenfalls abgelehnt.

Ziffer 3 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der FDP ebenso abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wird der Antrag mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung von CDU und PIRATEN gegen die Stimmen der FDP abgelehnt.

2 Direkte Demokratie auf kommunaler Ebene verantwortungsvoll ausgestalten – Kostendeckungsangebot und freiwillige Vorprüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren normieren **12**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/7157

Stellungnahme 16/2443
Stellungnahme 16/2459
Stellungnahme 16/2469
Stellungnahme 16/2472
Stellungnahme 16/2492
Stellungnahme 16/2493
Stellungnahme 16/2505
Stellungnahme 16/2519

Der Ausschuss kommt überein, den Punkt in der März Sitzung abschließend zu beraten und eine Beschlussempfehlung an das Plenum abzugeben.

Aktuelle Viertelstunde **16**

Welche Risiken drohen den Kommunen durch die Freigabe des Frankenkurses?

- Bericht durch LMR Benedikt Emschermann (MIK) 16
- Diskussion 17

3 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung 23

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6091

– Ausschussprotokoll 16/695 –

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Den Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN – siehe Anlage zu TOP 3 – nimmt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN an.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird in der zuvor beschlossenen Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

4 Chancen nutzen – Kommunale Kooperationen verbessern 27

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5039

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6090

Ausschussprotokoll 16/744

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Nach kurzer Aussprache lehnt der Ausschuss den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5039 mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN ab.

Sodann wird der Änderungsantrag – siehe Anlage zu TOP 4 – des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6090 wird in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Sowohl zu dem Antrag der CDU als auch zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird dem Plenum zur abschließenden Beratung eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

5 Flüchtlingen helfen, Kommunen entlasten, Verfahren straffen 31

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6679

Ausschussprotokoll 16/734

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Ohne weitere Debatte lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU den Antrag ab; ein entsprechendes Votum geht an den federführenden Integrationsausschuss.

6 Nordrhein-Westfalen muss sich für eine gerechte Verteilung zum Wohl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einsetzen 32

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/7542

In Verbindung mit:

Aktueller Sachstand zur Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalens Kommunen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2329
Vorlage 16/2626

Nach kurzer Aussprache kommt der Ausschuss überein, vor einer weiteren Beratung zunächst den Referentenentwurf eines Gesetzesvorhabens zu dieser Thematik auf Bundesebene ebenso abzuwarten wie der mitberatende AFKJ.

7 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr 35

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7429

Ohne Aussprache kommt der Ausschuss überein, auf ein Votum zu verzichten.

8 Mobiles Internet flächendeckend ausbauen – Nordrhein-Westfalen braucht Referenzprojekt für flächendeckende LTE-Versorgung 36

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/7473

Der Ausschuss kommt auf Anregung des Vorsitzenden überein, zunächst das Protokoll der Anhörung abzuwarten und dann zu entscheiden.

9 Aktueller Erlass des Innenministers – Vorstoß zu unseriöser Haushaltspolitik, um das Scheitern des Stärkungspakts zu verhindern 37

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2588

Ohne Aussprache nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

10 Erwerb von Anteilen an der Steag-GmbH durch ein kommunales Konsortium 38

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2559

Der Ausschuss nimmt ohne weitere Aussprache den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

11 Verschiedenes

39

**11.1 Beratungsverfahren zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des
Rettungsgesetzes NRW“**

* * *

3 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6091

– Ausschussprotokoll 16/695 –

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Christian Dahm schickt voraus, bei dem Gesetzentwurf liege seit der Überweisung durch das Plenum am 12. September 2014 die Beratung beim AKo, der am 24. Oktober 2014 eine Anhörung dazu durchgeführt habe.

Zur abschließenden Beratung liege als Tischvorlage ein Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen – *siehe Anlage zu TOP 3* – vor.

Ina Scharrenbach (CDU) führt aus, die Anhörung sei aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion in puncto der Änderung des § 108 a der Gemeindeordnung sehr eindeutig, nämlich vernichtend, was die Ausdehnung der Regelung für die fakultativen Aufsichtsräte anbetreffe. Der Sinn eines Aufsichtsrates sei doch, dass er eine Geschäftsführung kontrollieren und auch Aufsicht ausüben solle. Es stelle sich also die Frage, was die Koalition an dieser Funktion nun besonders aufwerten wolle. Das könne ihre Fraktion nicht erkennen. Es werde der Personenkreis vergrößert, der einbezogen werden solle. Dass damit aber ein Mehr an Aufsicht, ein Mehr an Kontrolle stattfinde, sei für die CDU nicht erkennbar.

Deswegen werde es nicht wundern, dass ihre Fraktion den Gesetzentwurf ebenso wie den Änderungsantrag von SPD und Grünen, der an den Problemen nichts verändere, ablehnen werde.

Vor dem Hintergrund der heute Morgen stattgefundenen Anhörung zum Verfahren Standardabbau bzw. Standardüberprüfung sollte sich die Koalition doch die Worte von Frau Grochowiak-Schmieding annehmen, dass mehr Selbstbestimmung auch helfe. Und wenn man den Unternehmen das Selbstbestimmungsrecht so belasse, wie es heute geregelt sei, dann komme man insgesamt viel weiter.

Im Übrigen sei die 54-seitige Wahlordnung, die im Entwurf vorgelegt worden sei, ein Beispiel von Bürokratieaufbau ohne Ende. Im Sinne der heutigen Anhörung wäre es ein erster Schritt, wenn dieser Gesetzentwurf nicht zum Vollzug gebracht werde und die Regierungsfaktionen diesen auch nicht mitrügen, weil man erkenne, dass Freiwilligkeit an dieser Stelle den Unternehmen überlassen bleiben sollte.

Mario Krüger (GRÜNE) hat die Anhörung in anderer Erinnerung. Er kenne die vorgetragene Kritik aus den kommunalen Spitzenverbänden, aber es gebe auch eine ganze Reihe von Akteuren, denen die Änderung nicht weit genug gehe. Was hier formuliert werde, sei ein Angebot in Richtung Mitgliedskörperschaften. Sie müssten es nicht, könnten es aber wahrnehmen. Insofern werde hier auch kein neuer Stan-

dard formuliert, sondern es gehe darum, inwieweit dem Aspekt der Mitbestimmung ein stärkeres Gewicht eingeräumt werde. Das sei ohne Zweifel Anliegen der SPD gewesen. Das habe man auch im Rahmen der entsprechenden Verhandlungen länger thematisiert. Koalitionen seien eben ein Nehmen und ein Geben. Heute gäben die Grünen auch mal gerne.

Sven Wolf (SPD) entgegnet, da Herr Krüger nun das Angebot gemacht habe, nehme er es auch für seine Fraktion gerne an. Was Frau Scharrenbach angedeutet habe, zeige doch ein ganz großes Misstrauen, das Frau Scharrenbach für ihre Fraktion formuliert habe. Ob das nun auch für den Arbeitnehmerflügel der CDU gelte, wolle er einmal infrage stellen. Es gebe in den Aussagen der Kollegin ein massives Misstrauen gegenüber der Mitbestimmung, dem Wert der Mitbestimmung und dem Wert, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Unternehmen leisten könnten.

Die Kernfrage sei gewesen, wie man es für einen relativ überschaubaren Kreis von Unternehmen sicherstellen könne, dass fakultativ in den Aufsichtsräten auch Arbeitnehmervertreter beteiligt seien, weil die SPD der Auffassung sei, was sich das aus der Anhörung bestätigt habe, dass Mitbestimmung auch ein Gewinn für kommunalbeherrschte Unternehmen sei.

Dass Frau Scharrenbach von einer überbordenden Demokratie spreche, was die Wahlordnung angehe, empfehle er, sich die Regelung anzuschauen, die etwa gleichlautend bei den Sparkassen gelte. Hier würden die identischen Ideen aufgegriffen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kommunalen Unternehmen in einer Urwahl entscheiden könnten, wer denn neben den Kommunalpolitikern die Aufsicht in den kommunalbeherrschten Unternehmen übernehmen solle.

Im vorliegenden Änderungsantrag gehe es im Wesentlichen um eine terminologische Verbesserung. Man habe hier Anregungen aufgegriffen, Begriffe, die nicht ganz klar gefasst gewesen seien, zu streichen wie den Begriff des Ersatzmitglieds.

Ina Scharrenbach (CDU) entgegnet, die spannende Frage sei weniger, was der Arbeitnehmerflügel der CDU dazu sage, sondern eher das, was eigentlich der Arbeitgeberflügel der SPD dazu sagen würde, wenn sie denn einen hätte.

Bei kommunalen Gesellschaften könne man unterhalb einer bestimmten Größe fakultative Aufsichtsräte benennen. Die Kommunen könnten heute schon Arbeitnehmervertreter einbeziehen. Das erfolge auch in der Fläche. Es sei nicht so, als wenn die kommunalen fakultativ verfassten Aufsichtsräte sämtlich ohne Arbeitnehmervertreter dastünden. Die Frage sei vielmehr, ob es einen Mehrwert für Aufsicht und Kontrolle gebe. Sie könne gerne Beispiele dafür liefern, wo Arbeitnehmervertreter Aufsicht und Kontrollfunktionen nicht machten, sondern sogar sagten, dass sie nicht verstünden, was mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eigentlich über das Jahr hinweg statffinde. Sie äußerten sich ausschließlich zu Personalmaßnahmen. Zu sonstigen Situationen des kommunalen Unternehmens, Perspektiven des Unternehmens, zur Aufsicht der Geschäftsführung trügen oftmals viele der Arbeitnehmervertreter nicht bei.

Herr Krüger habe die Änderung als Wunsch der SPD dargestellt. Insofern stelle sich die Frage, ob SPD-nahe Arbeitnehmervertreter möglicherweise in fakultativen Aufsichtsräten unterkommen müssten.

Der Sinn des Ganzen erschließe sich der CDU nicht unbedingt. Es müsse auch zugestanden werden, dass andere Länder es auch ohne eine vergleichbare Regelung hinbekämen, indem sie es den Unternehmen überließen, wie diese es regeln wollten. So sei es auch bisher in Nordrhein-Westfalen gewesen. Aus der Rückmeldung der kommunalen Praxis, die ihre Fraktion erhalten habe, seien die Regelungen zur Beteiligung von Arbeitnehmervertretern völlig ausreichend und vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung am Ende des Tages durchaus sinnvoll. Und gerade diese kommunale Selbstverwaltung wolle man ja auch stärken.

Hans-Willi Körfges (SPD) merkt in Richtung Frau Scharrenbach an, für Nicht-Sozialdemokraten sei das, was er jetzt sage, zunächst ein kleiner historischer Exkurs. Die älteste Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Sozialdemokratie sei die Arbeitsgemeinschaft der Selbstständigen. Das heiße: Vernünftige Unternehmer hätten schon sehr lange gewusst, nämlich seit Beginn des vorvergangenen Jahrhunderts, wo sie gut aufgehoben seien, nämlich bei der Sozialdemokratie.

Wer sich die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen anschauere, werde lesen, dass die Landesverfassung nicht nur von Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten geschrieben worden sei. Insofern werde sich mancher Christdemokrat, der seinerzeit daran mitgewirkt habe, womöglich heute über die gemachten mitbestimmungskritischen Äußerungen ein wenig wundern. Dass die qualitative paritätische Mitbestimmung Verfassungsrang habe, sei zu beachten.

Wenn sich die CDU auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen, mit denen die CDU zwischenzeitlich Kontakt gehabt habe, berufe, empfehle er sich das Authentische, was man in der Anhörung von den Arbeitnehmervertretern, den Gewerkschaften und auch aus dem Bereich der kommunalen Unternehmen gehört habe, noch einmal vor Augen führen. Die Anhörung habe gezeigt, dass das Unternehmen überall dort weitergebracht würden, wo es eine volle Parität in kommunalen Unternehmen gebe, was nicht nur von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern auch von den Vorständen und von der kommunalen Seite für eine absolut akzeptable und vernünftige Lösung gehalten werde.

Insofern sei er dem Kollegen Krüger für den Hinweis dankbar dafür, dass es in diesem Punkt zwischen Grünen und Sozialdemokraten unterschiedliche Akzentuierungen gebe. Die Sozialdemokraten seien mächtig stolz darauf, dass man an der Stelle mehr Mitbestimmung möglich mache, die in keiner Weise im Gegensatz zur kommunalen Selbstverwaltung stehen müsse. Durch die Anlehnung an das Sparkassengesetz leiste man Gewähr dafür, dass auch die kommunale Selbstverwaltung im richtigen Verhältnis zur Mitbestimmung stehe. Insofern sei alles im grünen Bereich. Man sei relativ stolz darauf, dass Mitbestimmung bei den Sozialdemokraten Kernkompetenz sei und bei anderen eher am Rande vorkomme.

Thomas Nüchel (FDP) entgegnet Herrn Körfges, es sei allerdings schade, dass der Filz-Atlas Ruhr noch nicht fertiggestellt sei. Dann gäbe es noch zünftigere Diskussionen als heute.

Im Übrigen hätten die Experten der Sachverständigenanhörung auf erhebliche Unklarheiten und handwerkliche Defizite hingewiesen. Das müsse nun offensichtlich den Gerichten überlassen werden. Man werde den Gesetzentwurf daher nicht mittragen.

Den Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN – siehe Anlage zu TOP 3 – nimmt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN an.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird in der zuvor beschlossenen Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Anlage zu TOP 3

**Tischvorlage zu TOP 3
der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik
am 23. Januar 2015**

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Drucksache 16/6091 -**

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" wie folgt zu ändern:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. In § 108 a GO werden die Absätze 6 bis 8 wie folgt gefasst:

„(6) Die Wahl der Vorschlagsliste erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen des Betriebsrats und der Beschäftigten. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Sieht der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens oder der Einrichtung die Stellvertretung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds vor, kann in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht zugleich als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Wird ein Bewerber gemäß Absatz 3 als Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene stellvertretende Mitglied bestimmt. Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

(7) Der Bürgermeister teilt dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens oder der Einrichtung die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmersvertreter und ihrer im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Gleichzeitig informiert er die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmersvertreter und die im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder.

(8) Wird ein Arbeitnehmersvertreter von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, ist gleichzeitig auch das zusammen mit ihm nach Absatz 6 Satz 5 bestimmte stellvertretende Mitglied abberufen oder ausgeschieden. Wird ein stellvertretendes Mitglied von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet es aus anderen Gründen als stellvertretendes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, bleibt die Position des stellvertretenden Mitglieds unbesetzt. Für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmersvertreter bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 3 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.“

2. In § 108 a GO wird Absatz 9 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 8 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt sind:“

Begründung:

1. zu § 108 a Abs. 6 bis 8 GO

Die Änderungen beinhalten vornehmlich terminologische Verbesserungen. Nunmehr ist von stellvertretenden Mitgliedern und nicht mehr von „Ersatzmitgliedern“ die Rede. Dies ist deshalb sinnvoll, da der Begriff „Ersatzmitglied“ durch die Bestimmung des § 101 Absatz 3 Aktiengesetz bereits mit einer bestimmten Bedeutung belegt ist. Nach dieser Regelung rückt ein Ersatzmitglied für ein wegfallendes bzw. dauerhaft verhindertes Aufsichtsratsmitglied automatisch nach. Bei der vorliegenden Regelung ist jedoch gewollt, eine Regelung für eine nur vorübergehende Verhinderung in Form eines stellvertretenden Mitgliedes zu schaffen. Dies wird durch die geänderte Terminologie eindeutig klargestellt. Zudem wird durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 8 klargestellt, dass für den Fall einer Abberufung eines stellvertretenen Mitgliedes gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 oder eines Ausscheidens aus dem Amt aus anderen Gründen die Position des stellvertretenden Mitglieds unbesetzt bleibt. Hiermit werden komplizierte und fehleranfällige spezielle Regelungen für die isolierte Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitglieds vermieden. Es bleibt den Kommunen bzw. den für die Gestaltung der Gesellschaftsverträge zuständigen Gremien unbenommen, das ersatzlose Ausscheiden eines stellvertretenden Mitglieds durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass bei einem ersatzlosen Ausscheiden eines stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt durch den Gesellschaftsvertrag für das verbleibende „originäre“ Aufsichtsratsmitglied im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung eine Teilnahme an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe entsprechend der Bestimmung des § 108 Absatz 3 Aktiengesetz (sogenannte „Stimmbotschaft“) ermöglicht wird.

2. zu § 108 a Abs. 9 Satz 1 GO

In Absatz 9 Satz 1 wird aus Gründen äußerster Vorsorge durch eine Ergänzung klargestellt, dass die Maßgaben des Absatzes 9 auch für mittelbare Beteiligungen gelten. Hiermit wird jeglicher Auslegungsmöglichkeit der Boden entzogen, nach der diese Regelung nur für unmittelbare Beteiligungen Anwendung findet.

Norbert Römer, MdL
Marc Herter, MdL
Hans-Willi Körfges , MdL
Michael Hübner, MdL

und Fraktion

Reiner Priggen, MdL
Sigrid Beer, MdL
Mehrddad Mostofizadeh, MdL
Mario Krüger, MdL

und Fraktion